

Vermögensanlagen-Informationenblatt der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH - gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 16.01.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „WOCHENBLATT_Partiarisches_Nachrangdarlehen_7%_09.2019_11.2022“.</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Theodor-Krumm-Str. 10, 88213 Ravensburg, www.wochenblatt-online.de; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 736371; Geschäftstätigkeit ist die regelmäßige Herstellung von acht regionalen anzeigen- und beilagenfinanzierten Wochenzeitungen in Süddeutschland sowie die Verlängerung der Print-Aktivitäten in verschiedene digitale Medien.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.wochenblatt-crowd.de c/o Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 116134 („Internet-Dienstleistungsplattform“ „Plattform“ und „Wochenblatt“). www.anlagehafen.de c/o Anlagehafen GmbH & Co. KG („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Anlagehafen“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51101.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die beschleunigte Umsetzung von Wachstums- und Digitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen („Vorhaben“). Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Deckung der Kosten dieser Finanzierung („Transaktionskosten“) (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Emittent ist in der Medien- und Verlagsbranche tätig.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im weiteren Wachstum des Unternehmens durch die weitere Verbesserung der Verteilung und Verteilqualität der acht regionalen Ausgaben unter der Marke „WOCHENBLATT“ und die nachfolgende Erhöhung der Anzeigen- und Beilagenumsätze sowie in der Digitalisierung (Verlängerung der Print-Aktivitäten in verschiedene digitale Medien, Ausbau von Social Media Kanälen) für eine möglichst weite Streuung der Inhalte (redaktioneller, Anzeigen- und Beilagen Content). Anleger können so in die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent nur einen Teil der zusätzlichen Wachstums- und Digitalisierungsmaßnahmen umsetzen und die unternehmerische Strategie in geringerer Geschwindigkeit verwirklichen.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Umsetzung des Vorhabens und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Die Umsetzung des Vorhabens soll konkret erreicht werden durch die Investition in breite und zuverlässige Verteilung der Zeitungen, Investition in hohe Zustellqualität (dadurch Erschließen neuer Bezirke, Wachstum der versorgten Bezirke, weitere Austräger, weitere Gebietsinspektoren, sodass das WOCHENBLATT weiteren Leserkreisen zugänglich gemacht wird), Investition in die Abteilung Verkauf (Einstellung Mediaberater, Key Account Manager, Schalten von Eigenanzeigen), Investition in die Abteilung Redaktion zur Entwicklung neuer Rubriken. Darüber hinaus soll in die Digitalisierung investiert werden (insbesondere Ausbau von Social Media, Verlängerung von Print ins Digitale). Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Vorhabens hat mit der Überarbeitung des WOCHENBLATT Online Portals sowie der Belegung des WOCHENBLATT Facebook und Instagram Kanals bereits begonnen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers über die jeweilige Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.11.2022 (Rückzahlungstag). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7,00 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 30.11.2020. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.11.2022 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters. Daneben schuldet der Emittent einen einmaligen, erfolgsabhängigen und nach Ende der Laufzeit fälligen Bonuszins in Höhe von 10,00 % des Nachrangdarlehensbetrags, falls die EBIT-Marge des Emittenten („Kennziffer“) im Geschäftsjahr 2022 mindestens 10,00 % erreicht („Bonusbedingung“). Der Emittent wird bis zum 30.01.2023 feststellen, ob die Bonusbedingung eingetreten ist. Ist die Bonusbedingung eingetreten, wird er den Bonuszins am 31.01.2023 an den Anleger auszahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters lässt die Regelungen zu diesem erfolgsabhängigen Bonuszins unberührt. Daneben erhält der Anleger gestaffelt nach Mindestinvestitionsbeträgen einen Gutschein für Medialeistungen im WOCHENBLATT, den er in Anzeigen- bzw. Beilagenvolumen (Medialeistungen) eintauschen kann. Ein Teil der Gutscheine setzt voraus, dass ein gewisser Mindestumsatz des Anlegers mit dem WOCHENBLATT erreicht wird. Anleger erhalten für eine Investition ab 100 € die Möglichkeit drei dreizeilige Kleinanzeigen zu veröffentlichen. Anleger mit einem Investitionsbetrag ab 1.000 € erhalten einen Gutschein in Höhe von 500 €, den Sie in Medialeistungen umwandeln können, wenn sie zeitgleich mit dem WOCHENBLATT einen Umsatz von mehr als 10.000 € vereinbaren. Anleger mit einem Investitionsbetrag ab 5.000 € erhalten einen Gutschein in Höhe von 2.000 €, den Sie in Medialeistungen umwandeln können, wenn sie zeitgleich mit dem WOCHENBLATT einen Umsatz von mehr als 20.000 € vereinbaren. Anleger mit einem Investitionsbetrag ab 10.000 € erhalten einen Gutschein in Höhe von 4.500 €, den Sie in Medialeistungen umwandeln können, wenn sie zeitgleich mit dem WOCHENBLATT einen Umsatz von mehr als 30.000 € vereinbaren.</p>
5.	<p>Risiken</p>

	<p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen Wochenblatt und Anlagehafen, die durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von partiarischen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten partiarischen Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 5.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2018) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 54,42 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden und ob erfolgsabhängige Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist die Medien- und Verlagsbranche. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen (d.h. insbesondere, falls das regelmäßige Erscheinen des WOCHENBLATTes von Kunden angenommen und die Verlängerung der Print-Aktivitäten in verschiedene digitale Medien erfolgreich ist und nachhaltig bei den Lesern ankommt, sowie falls die Nachfrage nach Anzeigen- und Beilagenschaltung wächst bzw. stabil bleibt) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (d.h. insbesondere, falls das</p>

	regelmäßige Erscheinen des WOCHENBLATTes von Lesern nicht mehr angenommen wird und die Verlängerung der Print-Aktivitäten in verschiedene digitale Medien sich nicht erfolgreich durchsetzen und nachhaltig bei den Lesern ankommen kann, sowie falls die Nachfrage nach Anzeigen- und Beilagenschaltungen stagniert) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.									
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattformen oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Plattformbetreiber erhalten eine einmalige Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der jeweiligen Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält die Internet-Dienstleistungsplattform Wochenblatt während der Gesamtlaufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen eine Projektmanagement-Fee. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Transaktionskosten dieser Finanzierung und werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattformen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungspauschale</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wochenblatt</td> <td>1,95 %</td> <td>22.280 Euro zzgl. Umsatzsteuer</td> </tr> <tr> <td>Anlagehafen</td> <td>5,00 %</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee	Wochenblatt	1,95 %	22.280 Euro zzgl. Umsatzsteuer	Anlagehafen	5,00 %	-
Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee								
Wochenblatt	1,95 %	22.280 Euro zzgl. Umsatzsteuer								
Anlagehafen	5,00 %	-								
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.</p>									
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.11.2022 zu halten, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung maximal 3 Jahre und 2 Monate. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>									
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>									
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 500.000. • verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 160.250. • vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. 									
14.	<p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden nach Offenlegung unter folgenden Links einzusehen sein: https://www.bundesanzeiger.de/, www.wochenblatt-crowd.de und www.anlagehafen.de/wochenblatt.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>									
15.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.wochenblatt-crowd.de und www.anlagehafen.de/wochenblatt sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.wochenblatt-online.de und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von den Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der jeweiligen Plattform anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, Hybridkapital seiner Anker-Investoren, Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, über einen Sparkassen Kontokorrentkredit sowie aus den von Bestandsinvestoren zugesagten weiteren Mitteln und den von den Crowd-Investoren und anderen Investoren einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>									
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>									